



## Aufnahmeantrag

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Automobilclub Tuttlingen e.V. und verpflichte mich bis auf Widerruf zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages von

..... **Euro**  Automobilclub / Oldtimerfreunde  
 Kartsportabteilung IndyKart

\_\_\_\_\_  
Name Vorname

\_\_\_\_\_  
Strasse PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Beruf Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Telefon E-Mail

ADAC-Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten zu Zwecken der Mitgliederpflege beim Ortsclub gespeichert werden. Eine Weitergabe von Name, Vorname, Anschrift und ADAC Mitgliedsnummer erfolgt lediglich und ausschließlich zu statistischen Zwecken, an den ADAC Württemberg e.V., zu der wir als anerkannter ADAC Ortsclub verpflichtet sind, sowie an die Stadtverband für Sport Tuttlingen 1926 e.V. zu rein statistischen Zwecken. Eine Weitergabe Ihrer Daten darüber hinaus wird ausgeschlossen. Dieser Weitergabe kann jederzeit widersprochen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift / Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Automobilclub Tuttlingen e.V. im ADAC  
Bankverbindung: Kreissparkasse Tuttlingen  
IBAN DE60 6435 0070 0000 0333 83 - BIC SOLADES1TUT



## SEPA - Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Automobilclub Tuttlingen e.V., den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich

..... **Euro**

bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.  
Gläubiger-ID des Automobilclub Tuttlingen e.V.: DE75ZZZ00001117708

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
BIC bei Geldinstitut

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Automobilclub Tuttlingen e.V. im ADAC  
Bankverbindung: Kreissparkasse Tuttlingen  
IBAN DE60 6435 0070 0000 0333 83 - BIC SOLADES1TUT

### Mitgliedsbeiträge:

Automobilclub	bis 16 Jahre	beitragsfrei
	ab 16 Jahre	15,- Euro
Indykart	bis 14 Jahre	30,- Euro
	bis 18 Jahre	45,- Euro
	ab 18 Jahre	60,- Euro
		einmalige Aufnahmegebühr: 30,- Euro





## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 28. Januar 1950 in Tuttingen gegründete Club führt den Namen "Automobilclub Tuttingen e.V. im ADAC". Er hat seinen Sitz in Tuttingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttingen eingetragen.
- (2) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von mindestens 50 ADAC-Mitgliedern. Darüber hinaus sind auch Mitglieder ohne ADAC-Zugehörigkeit zum DAKV in der gesamten ADAC-Organisation.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideale Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens und des Motorsports. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtsclubs sowie des ADAC-Gaus Würtemberg, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Interessen der gesamten ADAC-Organisation.
- (3) Der Club erfüllt seine Aufgaben u. a. durch sportliche und gesellige Veranstaltungen. Er trifft geeignete Maßnahmen, um den allgemeinen Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern und betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports.
- (4) Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaus Würtemberg und des ADAC-Gesamtsclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.
- (5) Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Sie sollte zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind betragsbefreit.
- (3) Dem Ortsclub ist eine Kartsportgruppe als eigenständige Abteilung, namentlich "Indykartclub - Kartbahn Rothweil" angeschlossen. Die Modalitäten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

### § 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden mindestens zwei Clubmitglieder, die dem Vorstand angehören müssen.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingeleitet werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

### § 5 Beiträge

- (1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge. Für Mitglieder in der Indykart-Jugendgruppe wird zusätzlich eine Aufnahmegebühr erhoben. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann vom erweiterten Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint, c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtsclubs oder des ADAC-Gaus Würtemberg notwendig erscheint.
- (3) Die Streichung nach § 6 Abs. 2 c) darf nur nach vorzeitigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- (4) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Clubvorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung wirksam.

### § 7 Organe

- (1) Die Organe des Clubs sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Gränzboite) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Gau-Vorstand Würtemberg ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verständigen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten: a) Erstellen einer Anwesenheitsliste mit Feststellung der Stimmberechtigung, b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr, c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer, d) Bericht der Referenten, e) Entlassung des Vorstandes, f) Wahlen, g) Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr, h) Anträge, i) Verschiedenes.

### § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigung ist unzulässig, Jugendmitglieder unter 18 Jahren sind teilnahme- und rederechtigt, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet jeweils die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmeneinhalten werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über a) Satzungsänderungen, b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen (ohne vorherige Einreichung), c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes, d) Auflösung des Clubs.
- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl mit Handzeichen durchzuführen.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.



## Satzung

### § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung (ff)

- (1) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
  - (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gau-Vorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen eine Kopie zu übersenden.
  - (7) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Gau-Vorstandes Würtemberg steht das Recht zu, an allen Erweiterungen und Sitzungen des Ortsclubs mit teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.
  - (8) Bei erforderlicher Neuwahl von Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Gau Würtemberg sind nur ADAC-Mitglieder zu wählen.
- ### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) auf Antrag des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gau-Vorstandes Würtemberg
  - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

### § 11 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: a) der Vorsitzende, b) der stellvertretende Vorsitzende, c) der Schatzmeister, d) der 1. Schriftführer.
- (2) Erweitertes Vorstand und Vertreter im Sinne § 30 BGB, sind: e) 1. und 2. Sportleiter, f) 2. Schriftführer, g) 1. und 2. Jugendleiter, h) Maximal 8 Beisitzer, die besondere Bezeichnungen (Verkehrsreferent, Tourenwart, usw.) führen können.
- (3) Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der 1. Schriftführer vertreten jeweils zu zweit.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung zur Kontinuität in der Vereinsführung scheiden die Vorstandsmitglieder der gleichen Aufgabenzuordnung alle 2 Jahre jeweils wechselseitig aus (Im 1. Jahr der Vorsitzende, der erste Schriftführer etc. und im 2. Jahr die jeweiligen Stellvertreter)
- (7) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (8) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Ausgaben. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gau/Regionalclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (9) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau Würtemberg geführt werden.

### § 12 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### § 13 Satzungsänderungen

- (1) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für die Ortsclubs festgelegten Mindestfordernisse der Ortsclub-Satzungen gelten ohne weiteres als Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Das bei Auflösung oder Aufhebung verbleibende Vermögen des Ortsclubs fällt der gemeinnützigen ADAC Luftrettung GmbH, München, oder einer anderen gemeinnützigen Gliederung des ADAC zu.

### § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Tuttingen.

Die Satzung wurde errichtet und anerkannt, Tuttingen, den 23. Januar 2009

Der Vorstand